

SATZUNG

des Vereins

„ClassicRockAccordions e.V.“

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ClassicRockAccordions“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.2008.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel musikalische Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet des Akkordeonspiels auf der Basis deutschen und internationalen Akkordeonmusikgutes zu fördern, wobei dies das Erlernen des Musikinstrumentes „Akkordeon“ genau so umfasst, wie das Auftreten als Solist, aber auch in Gruppen bis hin zum Orchesterspiel. Dabei stellt sich der Verein die Aufgabe, finanziell und materiell die Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Konzerten und Tournéen sowie Orchesterlagern und Orchesterfahrten zu unterstützen. Der Verein hilft weiterhin bei der Anschaffung von Instrumenten oder bei deren Reparatur, bei der Anschaffung von Noten, aber auch bei der Anschaffung von Orchesterkleidung. Darüber hinaus unterstützt der Verein Kinder, Jugendliche und Erwachsene beim Erlernen des Akkordeoninstrumentes und die Suche nach Nachwuchstalente. Unterstützt werden auch Komponistentalente hinsichtlich des Komponierens und Arrangierens von Musikstücken für Akkordeon.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitwirkenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme des in § 3 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Personenkreises.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (5) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mittel und Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzulegen ist
- freiwillige Zuwendungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- vom Verein durchgeführte Veranstaltungen
- Spenden

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- Beisitzern (Anzahl beliebig)

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nach Absprache mit dem ersten Vorsitzenden handeln.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren (Ausnahme regelt § 8 Abs. 4) gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Die bei Gründung des Vereins zu wählenden ersten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine Aufnahme eines neuen amtierenden Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.

Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens alle vier Monate stattzufinden, im Übrigen nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt Grundsätze zur Verwendung der durch Beiträge und Spenden auf gekommenen Geldmittel oder Sachwerte.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Über die Mitgliederhauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2018 geändert und beschlossen.
- (3) §9 Abs. 1 wurde in der Mitgliederversammlung am 31.10.2021 geändert und beschlossen.